

Mietvertrag

zwischen

dem Gasthof Grunewald, Inhaber Uwe Orantek, Borkener Str. 33, 46359 Heiden

(nachstehend Vermieter genannt)

und

(nachstehend Mieter genannt)

für die Nutzung **des Saals/der Gaststätte** des Gasthofs Grunewald, Borkener Str. 33, 46359 Heiden

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter an dem Objekt Borkener Str. 33, 46359 Heiden einen

- kleiner Saal
- Pavillion
- Küche

§ 2 Mietzweck

- (1) Der Vermieter vermietet die Räumlichkeiten zur Durchführung einer Privatveranstaltung/öffentlichen Veranstaltung, nämlich _____
- (2) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch und die Benutzung des Mietobjektes für folgende Veranstaltung zu überlassen:

Tag: am _____ ab _____

Räumung: am: _____ bis _____

Das Mietverhältnis beginnt mit der Überlassung der Mietsache.

§ 3 Miete und Kaution

- (1) Die Miete für die unter § 1 überlassenen Räumlichkeiten beträgt inklusive Mehrwertsteuer, Strom, Gas und Endreinigung _____ €
- (2) Der Vermieter erhebt für jede Veranstaltung eine Kaution in Höhe von _____ €. Diese ist spätestens **14 Tage vor Veranstaltungsbeginn** auf das Konto des Vermieters (Volksbank Heiden, IBAN: DE** **** * ***) unter Angabe des Namen des Mieters zu hinterlegen. Die

Kaution wird nach Veranstaltung an den Mieter zurückbezahlt bzw. mit eventuell entstandenen Forderungen verrechnet.

§ 4 Überlassung und Benutzung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume und der darin befindlichen Einrichtung ist nur während der vereinbarten Zeiten zulässig. Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden, dem Vertragspartner bekannten Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei dem Vermieter oder einem sonstigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.
Die in der Küche befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände werden vor Nutzungsbeginn durch einen Vertreter des Vermieters dem Mieter übergeben. Sie sind nach Beendigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter und deren beauftragten zu melden.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume so herzurichten, dass sie für die nächste planmäßige Nutzung besenrein bereitstehen. Die Arbeitsoberflächen, Tische und genutzten Geräte müssen gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Es können folgende Außenanlage/n genutzt werden: **Gartenbereich** _____

- (5) In den angemieteten Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot.
- (6) Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarte Zeit ausgehändigt. Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutrittsrecht.
- (7) Die Beauftragung von Catering-Services oder Eventfirmen ist gestattet und obliegt dem Mieter.

§ 5 Besucherzahl, Rettungsweg

- (1) Die Zahl von ___ anwesenden Personen darf nicht überschritten werden. Hierbei handelt es sich um die maximale Besucherzahl, welche strikt einzuhalten ist.
- (2) Die Rettungswege innerhalb der angemieteten Räumlichkeiten sind nach der zulässigen Besucherzahl entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsgaststättenverordnung herzustellen. Die Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Mieter die Räum- und Streupflicht. Das heißt, der Mieter muss die Zugänge zu den Räumlichkeiten (einschließlich der Notausgänge) bis zum öffentlichen Verkehrsweg und die Zugänge zu den zur Veranstaltung gehörenden Parkplätzen von Schnee und Eis befreien.

§ 7 Rücktritt

- (1) Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des Rücktritts vom Vertrag ist der Mieter vor Beginn des Mietverhältnisses nur unter den nachstehenden Bedingungen zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt:

Tritt der Mieter **mindestens 5 Wochen vor Beginn** des Mietverhältnisses vom Mietvertrag zurück, so hat er den Vermieter 70 % der vertraglich vereinbarten Miete zu entrichten. Sollte der Mieter innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der Rücktrittserklärung die vorgenannten Räumlichkeiten erneut buchen wird die bereits entrichtete Miete angerechnet.

Tritt der Mieter **später als 5 Wochen vor Beginn** des Mietverhältnisses vom Mietvertrag zurück, so hat er dem Vermieter die volle Miete zu entrichten.

- (2) Die Erklärung des Rücktritts hat gegenüber dem Vermieter schriftlich zu erfolgen. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Zugang der Erklärung beim Vermieter.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Der Mieter verpflichtet sich sämtliche Getränke für den Mietzeitraum über den Vermieter zu beziehen. Er verpflichtet sich keine Getränke selbst zu beschaffen oder über andere Getränkelieferanten zu beziehen.
- (2) Verletzt der Mieter die Verpflichtung aus Abs. 1, so hat der Mieter dem Vermieter eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe zu zahlen. Als Vertragsstrafe wird folgendes vereinbart: Der Mieter zahlt pro vereinbarter Maximalanzahl anwesender Personen gemäß § 5 Abs. 1 einen Betrag in Höhe von _____ €.

§ 9 Haftung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die gemäß § 1 angemieteten Räumlichkeiten und dessen Einrichtung zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Mieter, einem Beauftragten oder dem Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der

Vermieter, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der von ihm in den angemieteten Räumlichkeiten durchgeführten Veranstaltungen den über den Vermieter geltend machen, soweit diese Ansprüche durch den Mieter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seine Gäste zu vertreten sind.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten, Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fallen.
- (5) Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie die Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten Räumen oder Einrichtungen gedeckt werden.

§ 10 Reinigung, Räumung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Toilettenanlagen sind regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Der Saal ist nach der Benutzung im aufgeräumten Zustand und besenrein zu verlassen.
- (3) Die Endreinigung hat einen Zeitaufwand von ____ Stunden und ist bereits im Mietpreis enthalten. Jede weitere Stunde ist mit 32,50 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergüten.
- (4) Werden die Räume oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann der Vermieter die vollständige Räumung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Der Mieter haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.
- (5) Werden die benutzen Räume und die Außenanlage nicht wie beschrieben gereinigt und übergeben, kann der Vermieter eine Nachreinigung verlangen. Wird die Nachreinigung vom Mieter nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann der Vermieter ein Reinigungsunternehmen beauftragen. Die entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 11 Jugendschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, ein nicht alkoholisches Getränk wesentlich billiger anzubieten, als dieselbe Menge Bier.

§ 12 GEMA-Gebühren

Insoweit erforderlich, hat der Mieter vor Durchführung der Veranstaltung GEMA-Pflichtige Werke anzumelden und die GEMA-Gebühren fristgerecht zu entrichten.

§ 13 Parken

Auf dem Parkplatz gilt die StVO.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten beider Vertragsparteien ist Borken. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gestaltungsbereich der ZPO verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Borken.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird hiermit nicht berührt.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) ist. Die Wirksamkeit des Vertrages wird hiervon nicht berührt.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Borken, den _____

Vermieter, Uwe Orantek, Gasthof Grunewald

Mieter